

Stadtverwaltung Eisenach
Oberbürgermeisterin Wolf
Markt 2-4

NPD-Fraktion Eisenach
Katharinenstr. 147a
99817 Eisenach

99817 Eisenach

Eisenach, den 06.10.2020

Änderungsantrag der NPD-Fraktion zu TOP 5: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. StR/0470/2016 - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion - Keine Flächenvergabe für Zirkusse mit Wildtieren

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die Beschlussvorlage wird um folgende Punkte ergänzt:

1. (dann 2.): Ein Wildtierverbot für kommunale öffentliche Einrichtungen der Stadt wird nur noch auf solche Tierarten beschränkt, von denen (wegen ihrer Größe, wegen ihres Gewichts, ihrer Kraft, ihrer Beißkraft, ihrer Schnelligkeit oder aus anderen ähnlich gewichtigen Gründen) eine Gefahr für Personen in/ und/oder außerhalb der Einrichtung oder für die Einrichtung selbst und die darin befindlichen Sachen ausgehen kann. Das sind Affen, Elefanten, Großbären, Nashörner, Flusspferde und große Raubkatzen.
2. (dann 3.): Der Stadtrat der Stadt Eisenach bittet die Oberbürgermeisterin, ihre hoheitlichen und übertragenen Aufgaben in dieser Angelegenheit künftig derart auszugestalten, dass auch in Eisenach im Sinne der Stellungnahmen und rechtskonformen Empfehlungen des Landestierschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg zu Zirkussen mit Wildtieren v. 10. Juli 2015 und 17. März 2017 und der Rechtsauffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gehandelt wird.

Begründung:

Die Rechtsauffassung der Oberbürgermeisterin und des Landesverwaltungsamtes lehnt sich an die höchstrichterliche Rechtsprechung (Bsp. OVG Lüneburg) und Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte an. Leider führt die Oberbürgermeisterin keine politische Alternative zum aufzuhebenden Stadtratsbeschluss an. Dabei gibt es auch nach Auffassung der genannten Gerichte noch Handlungsmöglichkeiten im Sinne des Tier- und Artenschutzes für Kommunen. Für rechtswidrig erklärt wurden lediglich zu weit bzw. pauschal erteilte Verbote, welche sich einzig auf den Tierschutz beschränken. Die vom Landesverwaltungsamt zur Begründung herbeigezogene Entscheidung des OVG Lüneburg (Beschl. V. 02.03.2017, Az. 10 ME 4 / 17) rügt nur, dass der streitgegenständliche Ratsbeschluss „ausschließlich tierschutzrechtlich begründet worden“ war. Das ist im aufzuhebenden Beschluss ebenso der Fall.

Den Kommunen wurden Möglichkeiten offengelassen, bestimmte Regelungen zu treffen und an die Vergabe öffentlicher Flächen zu koppeln, um den Tierschutz wenigstens bei einigen Arten zu wahren und Schäden abzuwenden.

Sowohl der Landesbeauftragte für den Tierschutz in Baden-Württemberg als auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben rechtskonforme Empfehlungen abgegeben. Diese sind mit



geringem bis gar keinem Risiko durch die Stadt umsetzbar und würden dem Gedanken des aufzuhebenden Beschlusses Rechnung tragen.

Zur argumentativen Untersetzung des Anliegens seien hier angeführt:

1. Stellungnahme des Landestierschutzbeauftragten von Baden-Württemberg v. 10. Juli 2015 unter dem Titel: Zirkusse mit Wildtieren in kommunalen öffentlichen Einrichtungen – Kann man durch Nutzungsverträge Einfluss nehmen? Empfehlungen für rechtskonforme Beschlüsse zur Nutzung kommunaler Einrichtungen. Verweis: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/15_07_10_Zirkusse_mit_Wildtieren_in_kommunalen_oeffentlichen_Einrichtungen.pdf
2. Ergänzung der Stellungnahme „Zirkusse mit Wildtieren in öffentlichen Einrichtungen“ v. 10. Juli 2015 des Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg v. 17. März 2017 mit Ausführungen zu den ergangenen und auch vom Landesverwaltungsamt angeführten Urteilen. Verweis: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Ergaenzung_Stellungnahme_Zirkusse.pdf
3. Beschluss des Bundesrates v. 18.03.2016 mit der Beschlussnummer 78/16; hier: Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus. Verweis: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/78-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/78-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=6)
4. Artikel mit Empfehlungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zu Handlungsmöglichkeiten für Kommunen. Verweis: <https://www.kommunal.de/wildtierverbot-das-koennen-kommunen-tun>

Zu den der Oberbürgermeisterin obliegenden ordnungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, wie z.B. Sicherheitsauflagen hinsichtlich der Umzäunung und dem Aufsichtspersonal, räumt das Landesverwaltungsamt in seinem hier gegenständlichen Schreiben v. 1. September 2020 ein: „Die Begrenzung muss jedoch auf kommunalrechtlichen Erwägungen beruhen, damit sie in den Kompetenzbereich der Stadt Eisenach fällt“. Erstrebenswert wäre auch ein Verbot für Wildtierarten, welche gemäß Beschluss des Bundesrates (Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus; Drucksache 78/16 v. 18.03.2016) unter den Bedingungen eines Wanderzirkusses schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt sind.

Ein generelles Verbot ist rechtswidrig und kann nur vom Bund geregelt werden. Die Kommunen haben aber dennoch verschiedene Möglichkeiten. Davon sollte die Stadt Eisenach im Sinne der Tiere und der Abwehr von Gefahren Gebrauch machen.

Für die Fraktion:

Patrick Wieschke

